



www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung "Der Märkische Bote" kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das "Amtsblatt für die Stadt Cottbus" im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

An	nuicher leii
	n-40 see na mark
	Seite 1
gung der Stac	
am 20 06 20	ns

 Tagesordnung der 19. Tag verordnetenversammlung am

Seite 2

- Beschlüsse der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2005 Bekanntmachung des Trink- und Abwasser-
- zweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Seite 3

- Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 15
- Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnanlage am "Spreebogen"
- Offenlegung

Seite 4 bis 9

 Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße

Seite 10 · Auslegung des Bebauungsplanes

- Wohnbebauung "Spreestraße"
- Bebauungsplan Cottbus-Gallinchen, Erschließungsstraße "Am Turm"
- Offenlegung

Seite 11

- · Veräußerung von Liegenschaften
- Widmungsverfügung
- Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße Durchführung von Vermessungsarbeiten

Seite 12

- · Antrag nach § 9 Absatz 4 Grund-
- buchbereinigungsgesetz Gemarkung Tauer Mitteilung der Unteren Forstbehörde

Wichtige Information des TAZ Cottbus Süd-Ost

In Bezug auf die Veröffentlichung der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am 30.06.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 10 vom 04.06.2005, wird mitgeteilt, dass die Sitzung aus organisatorischen Gründen bereits um 16:00 Uhr stattfindet, und nicht wie veröffentlicht um 18:00 Uhr.

gez. Mickan MA Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

4.6

IV-026/05

IV-037/05

4.10 IV-040/05

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 19. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperióde

am Mittwoch, dem 29, 06, 2005, um 14,00 Uhr. im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 23.06.2005

Tagesordnung der 19. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 29. 06. 2005

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

.3. Berichte und Informationen

Bericht der Oberbürgermeisterin Berichterstatterin: Frau Rätzel

Bericht des Seniorenbeirates Berichterstatter: Herr Karwinski von Karwin

Beschlussvorlagen

OB-021/05 Vergnügungssteuersatzung Stadt Cottbus (Neuaufruf)

II-023/05 4.2 Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Jugendkulturzen-trum Glad-House

II-024/05 Neufassung der Satzung "Cottbus-Pass" Antrag

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage II-024/05 -016/05 Neufassung der Satzung "Cottbus-Antragsteller: Fraktion AUB

II-028/05 Außerplanmäßige Ausgabe nach

§ 81 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. V. m.§ 35 Nr. 17 GO sowie § 4 der Haushaltssatzung 2005 der Stadt

III-006/05 Genehmigung einer außerplan-

mäßigen Verpflichtungsermächtigung im Rahmen der alternativen Finanzierung für den SchulstandAmtlicher Teil

ort Sandow

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Mittelstraße südlicher Teil

IV-027/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme

Nordparkstraße

Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Kolkwitzer Str./ Karl-Liebknecht-Str.

IV-038/05 Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenausbaumaßnahme Ackerstraße/

Stromstraße

Beschluss zur Rechtmäßigkeit der Herstellung vor Erschließungsanlagen nach § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Cottbus -Mittlerer Ring/Teilstück Knotenpunkt Nordring, Pappel-

allee, Burger Chaussee

Anträge

017/05

018/05

5.3

010/05 Garagennutzung auf kommunalem Grund und Boden

Antragsteller: Fraktionen PDS und SPD (Wiederaufruf aus HA Monat April 2005)

Plan für die Überführung von Jugend- und Jugendsozialeinrichtungen in freie Trägerschaft Antragsteller:

Fraktion CDU/DSU

Sicherung Gewässerhaushalt / Sicherung Wegerechte Antragsteller: stelly. Vorsitzen-

de des Umweltausschusses

П. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Erbbaurechtsbestellung an Grund-1.1 IV-035/05 stücken aus dem städtischen Grundbesitz

Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

Fortsetzung auf Seite 2

(4)

Forts	etzung von Se	ite 1
2.1	OB-023/05	Bäderzentrum Cottbus - Ent- scheidung über die Zuschlagser- teilung
2.2	OB-024/05	Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH
2.3	II-029/05	Honorarverträge mit Sal. Oppenheim und Luther Mehnhold
2.4	IV-041/05	Vergabe von Bauleistungen nach VOB Schließung Mittlerer Ring - Ausbau der Burger Chaussee Los 1 - Straßenbau, Straßenent- wässerung, Straßenbeleuchtung
2.5	Antrag 015/05	Informationen der EGC zur Wirt- schaftsförderung Antragsteller: Fraktionen FDP und FLC

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus Cottbus, den 23. 06. 2005

Bekanntmachung

Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Neuregelung der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ab 01.07.05 im Gebiet des Trinkund Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Der Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost hat die Durchführung der mobilen Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben neu ausgeschrieben und im Ergebnis der Angebotsauswertung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.05.2005 der COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH den Zuschlag erteilt.

Ab 01.07.2005 ist jeder Eigentümer oder Nutzer einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost verpflichtet, die mobile Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben durch die COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH vornehmen zu lassen.

Zur Durchführung der mobilen Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube mindestens 5 Tage vor Abfuhr bei der

COSTAR Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH Dissenchener Straße 50, 03042 Cottbus

in der Zeit von: Mo. bis Fr., 6.00 bis 18.00 Uhr

über Telefon: 0355/7508 335 oder die Servicenummer 0180/2221990 anzumelden und der Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Die Entsorgung erfolgt: Mo. bis Fr. 6.00 bis 20.00 Uhr In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung

In Ausnahme- und Havariefällen ist die Anmeldung bzw. Entsorgung auch außerhalb der angegebenen Zeiten möglich.

Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.05.2005

Auf der Grund	dlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg wer-		bauung Spreestraße"	
den nachfolg	end die Beschlüsse der 18. Tagung		Auslegungsbeschluss IV-022-18/05	
der Stadtver	ordnetenversammlung Cottbus vom	IV-023/05	Einzelsatzung der Stadt	
25.05.2005 ve			Cottbus über die Erhebung	
			von Beiträgen für die	
	er 18. Tagung der Stadtverordnetenver-	100	Straßenausbaumaßnahme	
sammlung Co	ttbus vom 25.05.2005		Parzellenstraße	
Ö 66 41:	abou Tail		Abschnitt I IV-023-18/05	
Offentii	cher Teil	IV-024/05	Konzept zur integrierten	
Vorlagen-Nr.	Sachverhalt Beschluss-Nr.	14-02-705	ländlichen Entwicklung	
voi tagen-ivi.	Sachverhait Described 141		der Region Spree-Neiße/	
OD 019/05	Wahl der stellvertretenden		Cottbus (ILE-Konzept) IV-024-18/05	
OB-018/05		IV-025/05	Bebauungsplan Cottbus -	
	Schiedsperson für die Schiedsstelle Cottbus	17-023/03	Gallinchen Erschließungs-	
	544 11		straße "Am Turm" -	
II-020/05	Satzung über die Ent-		Aufstellungsbeschluss IV-025-18/05	
	wässerung der Grund-		Sachverhalt Beschluss-Nr.	
	stücke, den Anschluss	Antrags-Nr.	Sachverhalt Beschluss-Nr.	
	an die öffentliche Ab-	010/05	BUGA-Nachnutzung A-012-18/05	
•	wasseranlage und deren	012/05		
	Benutzung in der Stadt	013/05	Entschuldungskonzept	
	Cottbus - Abwassersatzung -		FC Energie Cottbus A-013-18/05	
	(Neuaufruf) II-020-18/05	014/05	Aufforderung an Bundes-	
II-021/05	Gebührensatzung zur		tag, Bundesrat und	
,	Abwassersatzung der Stadt		Europäisches Parlament	
	Cottbus (Neuaufruf) II-021-18/05		zur Ablehnung der	
II-022/05	Änderungssatzung		EU-Dienstleistungsricht-	
	zur Kanalanschlussbei-		linie (Bolkestein-Richtlinie)	
			Δ_014_18/05	

	satzung der Stadt Cottbus II-022-18/05	Nichtöff	fentlicher Tei	l .
П-025/05	1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssat-	Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-026/05	zung der Stadt Cottbus II-025-18/05 1. Satzung zur Änderung	OB-022/05	Geschäftslage der Stad werke Cottbus GmbH	
	der Abfallgebühren- satzung II-026-18/05	OB-020/05	Personalentscheidung zur Besetzung der	
IV-019/05	Beschluss der 1. Fort- schreibung des Sanierungs- planes "Modellstadt		Stelle Amtsarzt/Amtsär im Gesundheitsamt	ztin OB-020-18/05
IV-020/05	Cottbus-Innenstadt" IV-019-18/05 Beschluss über die Ge-			

währung eines Abschlages
bei Ablösevereinbarungen zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet "Modellstadt
Cottbus-Innenstadt" IV-020-18/05
IV-022/05 Bebauungsplan Cottbus-

tragssatzung zur Abwasser-

Cottbus-Innenstadt" IV-020-18/05 gez. Karin Rätzel
O5 Bebauungsplan CottbusKiekebusch "WohnbeGez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 23.06.2005

A-014-18/05

Mitteilung des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Abfallentsorgung an den Wertstoffhöfen

Ab dem 1. Juni 2005 können private Kleinanlieferer neben dem Wertstoffhof der Costar GmbH in der Dissenchener Straße 50 auch die Annahmestelle am Standort Deponie Cottbus-Saspow als weiteren Wertstoffhof nutzen. Dabei sollte sich jeder Anlieferer über die Annahmebedingungen der Wertstoffhöfe informieren, denn auch hier traten ab dem 1. Juni 2005 Änderungen in Kraft.

Aus privaten Haushaltungen werden am Wertstoffhof Deponie folgende Abfälle angenommen:

- Teerpappe, Altfenster bis zu max.1 m³ je An-
- asbesthaltige Abfälle bis zu max.1 m³ je Anlieferung:
- mineralische Abfälle bis zu max.1 m³ je Anlieferung:
- sperrige Abfälle bis zu max. 1 m³ je Anlieferung;

- Schrott, Elektro- und Elektronikgeräteschrott;
- Altpapier, Pappe
- Grünschnitt, Laub und Strauchwerk bis zu max.
 2 m³ je Anlieferung
- Starkholz aus Hausgärten (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca.15 cm) bis zu max.
 1 m³ je Anlieferung

Bitte beachten Sie, dass Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall, auch in blauen Müllsäcken verpackt, nicht an den Wertstoffhöfen angenommen wird! Dieser ist nur über die Restmülltonnen zu entsorgen. Für einen vorübergehenden Mehranfall an Hausmüll (zum Beispiel durch Renovierungsarbeiten) können Sie zugelassene Abfallsäcke mit dem Aufdruck "COSTAR" im Stadtbüro in der Karl-Marx-Straße 69 und bei der COSTAR GmbH, in der Dissenchener Straße 50, dazu kaufen.

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Cottbus

02.06.2005

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 15

an der Anschlussstelle (AS) Cottbus-Süd: Herstellung einer zusätzlichen Auffahrtsrampe in Richtung Forst und eines Wartungsweges zum westlichen Widerlager der Spreebrücke einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Gallinchen, Madlow (Stadt Cottbus), Groß Schacksdorf (Amt Döbern Land) und Groß Bademeusel [Stadt Forst (Lausitz)]

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit VerkPBG² und VwVfGBbg³ beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in den Gemarkungen Gallinchen, Madlow (Stadt Cottbus), Groß Schacksdorf (Amt Döbern Land) und Groß Bademeusel [Stadt Forst (Lausitz)] in Anspruch genommen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom 11.07.2005 bis zum 10.08.2005

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch Dienstag, Donnerstag Freitag Samstag 07.30 - 18.00 Uhr 07.30 - 18.00 Uhr 07.30 - 13.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

in 03044 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Foyer

zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

- 1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 24.08.2005 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-110, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Stadtentwicklung und Stadt-planung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-507.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Ver-

treter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne

 Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

ihn verhandelt werden.

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung* entsprechend.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

- Bundesfernstraßengesetz i.d.F. vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286)
- Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBI. I S. 2174), zuletzt geändert durch die siebente Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBI. I S. 2785)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I / 04 S. 78)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Cottbus, Wohnanlage "Am Spreebogen"

Für das von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus mit Beschluss vom 27.10.2004 eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnanlage "Am Spreebogen" sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen baulichen Nutzung für das Betriebsgelände des ehemaligen Cottbuser Schlachthofes (Gemarkung Brunschwig und Sandow, Flurstücke 23, 24 (tlw.), 27 in der Flur 61, Flurstücke 187 und 190 in der Flur 62, Flurstück 16 in der Flur 87) getroffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die am

30.06.2005 in der Zeit von 15:00 bis 18:00 Uhr

im Technischen Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Raum 4.067 stattfindet.

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus Cottbus, 31.05.2005

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung

In Teilen der Gemarkungen

Döbbrick, Flur 2, 5, 7, 8, 9, 12 und Flur 2, 3, 4, 5, 6

erfolgte von Amts wegen eine Aktualisierung der Nutzungsarten.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBL.I 1998 S.2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Änderung der Nutzungsarten in den o.g. Fluren durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 04.07.2005 bis 04.08.2005

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aktualisierung der Nutzungsarten kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch
ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Vermessungs- und
Katasteramt, Karl-Marx-Str.67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist
durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus



Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluß der Sparkasse Spree-Neiße,

	ktivseite EUR	EUR	EUR	31.12.2003 Tsd. EUR
-		EUR	EUR	ISU. EUR
1.	Barreserve	40.044.007.04*		
	a) Kassenbestand	13.814.087.24		17.411
	b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	34.054.500.31	47 000 507 55	26.642
	and the second of the second o		47.868.587,55	44.053
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind			
	a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
	sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	0.00		0
	b) Wechsel	0,00		<u> </u>
			0,00	0
3.	Forderungen an Kreditinstitute			
	a) täalich fällia	158.701.265.64		50.446
	b) andere Forderungen	4.521.648.22		788.311
			163.222.913,86	838.757
4.	Forderungen an Kunden		616.508.677,30	636.868
	darunter: durch Grundpfandrechte			
	qesichert <u>279.360.679,58</u> EUR	en e		(279.383)
	Kommunalkredite 27.240.903.16 EUR			(28.451)
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
	a) Geldmarktpapiere			
	aa) von öffentlichen Emittenten 0.00			. • • • • •
	darunter: beleihbar bei der Deutschen		the second of the second	
	Bundesbank 0.00 EUR			(0)
	ab) von anderen Emittenten 0.00			0
	darunter: beleihbar bei der Deutschen		*	
	Bundesbank 0.00 EUR			(0)
	b) And the mount Calculation and the three transfers	0.00	Land Control of the Control	0
	b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
	ba) von öffentlichen Emittenten 470.910.128.78			82.083
	darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank 470.910.128.78 EUR			
	hb) you andoron Emittanton 003 430 043 73			(82.083)
	bb) von anderen Emittenten 903.428.943.73 45 darunter: beleihbar bei der Deutschen	1.374.339.072,51		554.887
	Bundesbank 861.490.356.47 EUR	1.374.333.072,31		636.970
	c) eigene Schuldverschreibungen	0.00		(519.194)
	o, adone conductorionalidad	0,00	1.374.339.072,51	0
	Nennbetrag 0.00 EUR		1.074.009.072,01	636.970
	**************************************			(0)
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		10.543.545.00	20.555
7.	Beteiligungen		4.563.683.89	4.431
	darunter:			4.401
	an Kreditinstituten 0.00 EUR			(0)
	an Finanzdienst-			
-	leistungsinstituten 0.00 EUR			(0)
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen		0.00	0
	darunter:		0.00	
	an Kreditinstituten 0.00 EUR			0)
	an Finanzdienst-			
	leistunasinstituten 0.00 EUR			(0)
9.	Treuhandvermögen		3.841.53	13
	darunter:	• •	0.071.00	
	Treuhandkredite 3.841.53 EUR			(13)
10.	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich			
	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch		3.647.151.49	7.294
11.	Immaterielle Anlagewerte		12.173,00	
12.				0
			43.433.549.76	38.424
13.	Sonstige Vermögensgegenstände		4.163.874.05	4,441
14.	Rechnungsabgrenzungsposten		25.001,31	33
	And the second s		-2,001,01	
Su	mme der Aktiva		2.268.332.071,25	2.231.839

. .

MA	rt	inor	Vac	COL	Spre	5_ N /	
uc	7.63	Juai	nas	ひて し	けいけい	5-14 1	こいって
	ı n			റം	n	L A	004
Lan	o Bra	ındent	lura zu	m sı.	Dezem	iber 2	UU4
			779				

Seite 5

	/seite	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
	erbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				0.44
) täglich fällig		<u>351.480,16</u> 188.167.024,38		<u>8.117</u> 229.744
D) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündiaunasfrist		100.107.024.30	188,518,504,54	237.861
, v	erbindlichkeiten gegenüber Kunden			100.010.004,04	201.001
) Spareinlagen				
_	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist				
	von drei Monaten	792.255.007.97			788.941
	ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	278.795.845,66			264.672
	Von men als de Nonaten	210.130.040,00	1.071.050.853,63		1.053.613
b) andere Verbindlichkeiten				
	ba) täalich fällia	466.087.410.20			446.288
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	240.862.193,08			225.708
	Kundidundsinst		706.949.603,28		671.996
				1.778.000.456,91	1.725.609
				1.770.000.400,01	1.720.000
	erbriefte Verbindlichkeiten		0.00		•
) begebene Schuldverschreibungen) andere verbriefte Verbindlichkeiten	•	0.00	and the second	0
b	A CHACLE FEIDHER OF FEIDHUNGINGREIT		0.00	0,00	- 0
	darunter:				
	Geldmarktpapiere 0.00_ EUR				(0
	eigene Akzepte und				, · · · · <u>-</u>
	Solawechsel im Umlauf 0.00 EUR				(0
	reuhandverbindlichkeiten			3.841.53	13
	arunter: Treuhandkredite 3.841.53 EUR				(13
5. S	onstige Verbindlichkeiten			6.993.268.26	1.346
6. R	lechnungsabgrenzungsposten	en e		2.760.804.42	2.900
7. R	tückstellungen				
	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verofil	ichtungen.	4.801.136.00		4.809
) Steuerrückstellungen		14.078.000.00		8.082
C) andere Rückstellungen	•	3.532.895,51	22 442 024 54	7.529 20.420
8. S	onderposten mit Rücklageanteil			22.412.031,51	20.420
					-
	lachrangige Verbindlichkeiten			158.606.667,84	143.173
	Senußrechtskapital arunter: vor Ablauf von			0.00	0
	wei Jahren fällig 0.00 EUR				(0
	onds für allgemeine Bankrisiken			0.00	
				0,00	0
	Idenkapital			the second second	
	i) dezeichnetes Kapital i) Kapitalrücklage		0.00		0
) Gewinnrücklagen		0.00		0
•	ca) Sicherheitsrücklage	108.366.884.32			98.039
	cb) andere Rücklagen	0.00			0
			108.366.884,32		98.039
d) Bilanzgewinn		2.669.611.92		2.478
				111.036.496,24	100.517
3um	me der Passiva			2.268.332.071,25	2.231.839
1. E	ventualverbindlichkeiten				
	Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen a	baerechneten			
	Wechseln		0.00		and the second s
	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährle		11.838.952,12		14.319
С	 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fr Verbindlichkeiten 	remde	2.22		
	v et pittulici keitett		0.00	14 020 050 40	0
	Andere Verpflichtungen		State of the state of	11.838.952,12	14.319
7 ^	n) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pension	nsgeschäften	0.00		
				and the second second second	<u> </u>
а) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0.00	the state of the s	•
a b	Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>0.00</u> 24.711.506.18		22.350
a				24.711.506,18	22.350 22.350

25. Juni 2005

Fortse	etzung von Seite 5	4			
	inn- und Verlustrechnung lie Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004	EUR	EUR	EUR	1.131.12.2003 Tsd. EUR
1.	a) Kredit- und Geldmarktoeschäften b) festverzinslichen Wertpapieren	46.663.258.83			50.992
	und Schuldbuchforderungen	72.247.704.82	118.910.963.65		68.357 119.349
2.	Zinsaufwendungen		42.530.376.98	76.380.586.67	46.969- 72.380
3.	Laufende Erträge aus a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren b) Beteiligungen	11 11 11	431.655.89 24.959.59		(2.466)
	c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0.00	456 .615.48	2.491
4. 5.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen Provisionserträge		13.959.938.65	0.00	(13.612)
6.	Provisionsaufwendungen		995.035.04	12.964.903.61	(1.016) 12.596
7. 8. 9.	Nettoaufwand aus Finanzgeschäften Sonstige betriebliche Erträge Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			11.563.82 1.934.019.67 0.00 91.724.561.61	1.190 1.356 518 90.531
10.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				-
	a) Personalaufwand aa) Löhne und Gehälter ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen	15.686.252.74			(16.884)
	für Altersversorauna und für Unterstützuna darunter: für Alters- versorauna 851.038.30 EUR	3.915.527.59	19.601.780,33		(4.969) (21.853) (1.629)
	b) andere Verwaltungsaufwendungen	•	13.333.589,53	32.935.369.86	(14.380) 36.233
11.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.177.869.34	2.600
12.				3.070.409.58	4.130
13.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		25.360.431.66		(23.997)
13a.	Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			0.00	0
14.	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	*\$	0.00		(0)
14a.	Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>25.360.431.66</u> 0.00	23.997
15.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen,	ting of the second and the second a		0.00	
16.	Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0.00		(0)
10.	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		45.593,80		(72)
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>45.593.80</u> 0.00	720
18. 19:	Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			0,00 27.226.074.97	23.643
20.	Außerordentliche Erträge		0.00	21.226.074.97	(0)
21. 22.	Außerordentliche Aufwendungen Außerordentliches Ergebnis		0,00	0.00	(0)
23. 24.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Sonstige Steuern. soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		16.440.781.90 265.681.15	0,00	0 (13.782) (83)
25. 26.	Jahresüberschuss Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			16.706.463.05 10.519.611.92 0,00	13.865 9.778 0
27.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen			10.519.611,92	9.778
	a) aus der Sicherheitsrücklage b) aus anderen Rücklagen		0.00		(0)
28.	Einstellungen in Gewinnrücklagen			10.519.611.92	9.778
	a) in die Sicherheitsrücklage b) in andere Rücklagen		7.850.000.00 0.00		(7.300)
29.	Bilanzgewinn			7.850.000.00 2.669.611.92	7.300 2.478

Der Anhang zum Jahresabschluss 31. Dezember 2004 der Sparkasse Spree-Neiße nach dem ab 1. Januar 1993 geltenden Bankbilanzrecht

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) auf-

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Forderungen und Wechsel

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Die Lieferansprüche aus Wertpapierdarlehen wurden unter Berücksichtigung der Börsenwerte der verliehenen Wertpapiere nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeitbzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere, auch die des Anlagebestandes, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Abschreibungen auf den Nennwert für die in den Jahren 2005/2006 fälligen Wertpapiere (Nominalwert: 83,1 Mio. EUR) wurden in das Berichtsjahr 2004 vorge-

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Sachanlagevermögen

Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2004 entgeltlich erworbene Software erstmals nach den Vorgaben des IDW- Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Die "Immateriellen Anlagewerte" sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wur-

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv. Bei Mietereinund -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden. Auf Grund der in Vorjahren vorgenommenen Sonder-

abschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und

wegen der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, beträgt der ausgewiesene Jahresüberschuß 2004 der Sparkasse (unter Berücksichtigung der Zuführung zu den Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB) etwa ein Drittel des Betrages, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Ausgleichsforderungen

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag bzw. die Schuldverschreibungen aus deren Umtausch mit dem niedrigeren Marktpreis angesetzt worden.

Mit dem Bundesministerium der Finanzen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Geschäftsbesorgung für den Ausgleichsfonds Währungsumstellung wurde vereinbart, gemäß § 36 (4) DMBilG durch eine Schlußzahlung in Höhe von 3.255,9 TEUR vorzeitig zu erfüllen. Der Ausweis der Abschlußzahlung aus Abführungsverpflichtungen erfolgte unter der Bilanzposition "Sonstige Verbindlichkeiten". Der Betrag wurde am 31. Januar 2005 an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung überwiesen.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Niederstwert zum. Bilanzstichtag angesetzt.

Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen wurden als Aktivwerte unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens eingestellt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden.

Auf Grund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 19.08.2002 wurde eine Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für zukünftige Kosten der nach § 257 HGB und § 147 AO bestehenden Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen gebildet. Aus der Bildung einer Rückstellung für Kosten der Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen ergibt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2004 eine unwesentliche Belastung der Ertragslage.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getrof-

Derivate Finanzinstrumente

Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienten grundsätzlich der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderun-

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2004 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten: Forderungen an die

eigene Girozentrale

150.882.643,76 EUR Lieferansprüche aus Wertpapierdarlehen wurden zum strengen Niederstwert bewertet.

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Bestand am Bilanzstichtag 267.124,81 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres 267.124,81 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

1.356.972.118,06 EUR nicht börsennotiert

0,00 EUR Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:

10.543.545.00 EUR

nicht börsennotiert 0.00 EUR Der gesamte Bestand an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke

und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von

23.915.204,28 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs-

und Geschäftsausstattung beträgt 3.438.688,68 EUR

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf

32.064,71 EUR

Beteiligungsspiegel

Die Sparkasse besitzt Anteile an anderen Unternehmen in Höhe von mindestens 20 %.

Name und Sitz des Unternehmens	Eigenkapital in Tsd. EUR per 31.12.2004	Beteiligungs- quote in %	Ergebnis 2004 in Tsd. EUR
Hephaistos Grundstücksverwaltungs- gesellschaft mbH & Co. KG Sparkassenneubau Spree-Neiße			
OHG, Mainz	26	95,0	79

Die Sparkasse ist unbeschränkt haftende Gesellschafterin der vorgenannten Gesellschaft.

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. EUR)

	A	nschaffung	gs-/Herstellungsk	osten	Zuschreibungen	Abschrei	bungen	Buch	werte
	01.01.04	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.04	31.12.03
Immaterielle Anlagewerte	0	31	0	14	0	5	19	12	0
Sachanlagen	100.934	8.677	0	7.169	19 -	59.028	3.159	43,433	38.423
Sonstige Vermögensgegenstände	4	. 0	0	0	0	0	0	4	4
			Verän	derungen +	/ -				-
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					-1.711			20.923	22.634
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					-10.141			0	10.141
Beteiligungen					133	•		4.564	4.431

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagespiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind enthalten: Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale

139.777,76 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände

beläuft sich auf

155.639.435,64 EUR

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Bestand am Bilanzstichtag

904.516,75 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

809.033,50 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von

1.400.390,47 EUR

Bestand am 31.12. des Vorjahres

angefallen.

1.330.239,73 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von

6.264.267,18 EUR

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Die Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 3,87 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 17.856.893,46 EUR zur Rückzahlung fällig.

Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermöger des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wirc nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2004 1,1 %.

Daneben werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Beitragssatz betrug in Jahr 2004 2,0 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37 a) von 0,5 % wird von der Umlage gekürzt.

Der Bestand der Sicherungsderivate zum Bilanzsstichtag hat einen Nominalwert in Höhe vor 40.452 Tsd. EUR und einen positiven Zeitwert ir Höhe von 2.101 Tsd. EUR.

Am Bilanzstichtag verteilen sich die gemäß § 36 Rech KredV noch nicht abgewickelten Termingeschäfte au zinsbezogene Termingeschäfte. Sie sind ausschließlich zur Deckung von Zinsschwankungen abgeschlosser worden. Hierbei handelt es sich um Nichthandelsgeschäfte.

Am Bilanzstichtag bestehen noch nicht abgewickel te Termingeschäfte in Form zinsbezogener Termin geschäfte (Zinsswaps) mit einer Restlaufzeit von über einem bis fünf Jahren in Höhe von 40.452 Tsd. EUF (Nominalwert). Bei diesen ergab sich ein positiver Zeit wert von 2.101 Tsd. EUR.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 RechKredV ab 1998 geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	Angaben in	n EUR		
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	2.990.603,72	37.668,15	102.396,36	115.723,33
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	8.428.999,17	24.724.801,59	131.586.979,55	314.744.495,90
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	87.639.620,30	8.092.073,22	29.006.044,19	63.419.533,89
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	65.076.171,06	93.440.254,89	119.775.715,80	503.703,91
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	140.830.164,26	43.012.812,49	44.417.503,30	11.926.886,25

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angaben der Beträge, die in dem auf dem Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

Dodge Aldres 5	EUR
Posten Aktiva 5	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	71.953.150.85
	1.1.555.150,05

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 136.634.112,84 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat (bis zum 12. Mai 2004):

Vorsitzender Dieter Friese

Landrat des Landkreises Spree-Neiße

Stellvertreter des Vorsitzenden

Karin Rätzel

Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Stellvertreter des Vorsitzenden

Grüneberg, Klaus Leiter technische

Vorbereitung LAUBAG i.R.

Mitglieder:

Jürgen Gäßner

Inhaber Weinhandlung Berthold Gäßner Sachbearbeiterin Gebäudewirtschaft

Margot Hermann Marion Markgraf

Cottbus GmbH Abteilungsleiterin Sparkasse Spree-Neiße Angestellter

Norbert Opitz

Entwicklungsgesellschaft Cottbus

Eberhard Richter

Schulleiter, Wellingschule Cottbus Christine Rosenthal Personalratsvorsitzende Sparkasse Spree-Neiße

Annett Schwabe

Leiterin Personalentwicklung

Jana Specht

Sparkasse Spree-Neiße Geschäftsstellenleiterin Sparkasse Spree-Neiße Schulleiter,

Hagen Stöbe

Grundschule Grano

Verwaltungsrat (ab dem 13. Mai 2004):

Vorsitzender Dieter Friese

(bis zum 20.01.2005)

Landkreises Spree-Neiße

Karin Rätzel

Oberbürgermeisterin (ab dem 21.01.2005) der Stadt Cottbus

Stellvertreter des Vorsitzenden

Karin Rätzel (bis zum 20.01.2005) Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Dieter Friese (ab dem 14.02.2005)

Landrat des Landkreises Spree-Neiße

2. Stellvertreter des Vorsitzenden Michael Wonneberger Stadt Stadtverordnetenvor-

steher der Stadt Cottbus

Mitglieder: Peter Dreißig

Dr. Michael Haidan

Geschäftsführer / Inhaber Firmengruppe Dreißig geschäftsführender Gesellschafter DURÄUMAT-Agrotec Agrartechnik GmbH

MdL-Abgeordnetenbüro

Sparkasse Spree-Neiße

Angestellter,

Angestellte,

Mitarbeiterin

Abteilungsleiterin

Theaterinitiative C

Geschäftsstellenleiter

Sparkasse Spree-Neiße

Sparkasse Spree-Neiße

Helmut Ließ

Markgraf, Marion

Annely Richter

Jörg Scheider

Ingrid Schirrock Jana Specht

Dr. Hartmut Zwania

Geschäftsstellenleiterin Sparkasse Spree-Neiße Geschäftsführer EGC Cottbus

Vorstand

Vorsitzender: Lepsch, Ulrich

Mitglieder: Braun, Ralf Heinze, Thomas

Der Vorstandsvorsitzende Herr Ulrich Lepsch ist Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Präsidiumsmitglied bei der IHK Cottbus, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG (ab dem 26.02.2004) und Mitglied des Aufsichtsrates bei der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG / Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG sowie Beiratsmitglied bei der

Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank (ab 01.12.2004).

Das Vorstandsmitglied Ralf Braun war bis zum 18.11.2004 Mitglied des Vorstandes beim Trägerverein des Olympiastützpunktes Cottbus/Frankfurt (Oder)

Das Vorstandsmitglied Thomas Heinze ist Mitglied des Aufsichtsrates bei der GWG "Stadt Cottbus" e.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen Rückstellungen für laufende Pensionen (335 Tsd. EUR), für Pensionsanwartschaften (2.344 Tsd. EUR) und ähnliche Verpflichtungen (1.818 Tsd. EUR) in Höhe von insgesamt 4.497 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 917 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 347 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte: Teilzeitkräfte: Auszubildende:

Insgesamt:

65

Cottbus, 27. April 2005

Der Vorstand

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über

den Lagebericht abzügeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden

Bestätigungsvermerk

die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen durch den Vorstand sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vor-

Cottbus, 01. Juni 2005

stellung von der Lage der Sparkasse und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Sparkassen- und Giroverband für die Sparkassen in den Ländern Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt - Prüfungsstelle -

> (Dreyer) Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße in seiner Sitzung am 31.05.2005 festgestellt worden.

Der Vorstand

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Wohnbebauung "Spreestraße"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.05.2005 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Wohnbebauung "Spreestraße" in der Fassung vom Februar 2005 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, diese gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Der im Übersichtsplan gekennzeichnete räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt die in der-Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch gelegenen Flurstücke 536 (tlw.), 1226 (tlw.), 1356 (tlw.), 1357 sowie 1358 (tlw.) ein und wird

im Norden im Osten

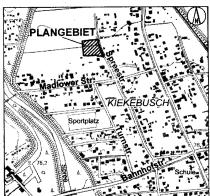
durch Ackerfläche (Flsk. 536 (tlw.) durch den Entwässerungsgraben K 140/5 (Flsk. 797 tlw.)

durch das Wohngrundstück Spreestraße 48 (Flsk. 1357), die Spreestraße (Flst. 1226 tlw.), sowie Gartenland (Flsk. 1356 im Süden

im Westen

durch Garten- und Ackerfläche (Flske. 536 tlw., 1356 tlw.)

begrenzt.



Der Entwurf des Bebauungsplans Wohnbebauung "Spreestraße" sowie die zugehörige Begründung lie-

vom 01.07.2005 bis einschließlich 05.08.2005

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, in 03044 Cottbus öffentlich aus.

Die genannten Planungsunterlagen können innerhalb der Auslegungsfrist

von 07:00 bis 16:00 Uhr montags und mittwochs dienstags und donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr von 07:00 bis 13:00 Uhr von 09:00 bis 12:00 Uhr samstags eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können dazu von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Sprechstunden im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 4.068, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus vorgebracht werden. Diese werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange eingestellt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durch-

geführt. Dies wird hiermit bekannt gegeben.

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, 01.06.2005

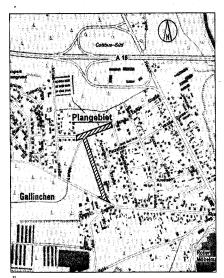
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße "Am Turm"

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversamm-lung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in öffentlicher Sitzung am 25.05.2005 beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der Flur 1 in der Gemarkung Gallinchen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Erschließungsstraße "Am Turm" zur Sicherung der für die angrenzenden Grundstücke erforderlichen öffentlichen Erschließungsstraße aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst Teile der Flurstücke 505, 506, 709 und 894.



Übersichtsplan Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße "Am Turm"

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen informiert werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten. Durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wird dazu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ein Erörterungstermin durchgeführt.

Ort: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadt Cottbus Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 Raum 4.067

26.07.2005 13:00 bis 17:00 Uhr

Cottbus, 07.06.2005

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung Offenlegung

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der

Gemarkung: Altstadt

1, 2, 5 und 17

erhielten von Amts wegen eine neue Flurstücksnummer. Weitere Veränderungen wurden an den Flurstücken nicht vorgenommen.

Betroffene Flurstücke:

Flur 1: 1/2, 1/3, 1/5, 6/1, 13/1, 13/5, 16/2, 16/4, 16/5, 22/1, 23/3, 23/4, 26/3, 26/5, 26/8, 27/2 27/3, 27/4, 28/1, 28/4, 28/6, 29/1, 30/3, 30/5, 30/8, 30/9, 37/1, 37/2, 38/3, 42/1, 44/2, 44/3, 30/8, 30/9, 37/1, 37/2, 38/3, 42/1, 44/2, 44/3, 44/4, 45/1, 45/2, 46/3, 46/5, 46/6, 48/2, 68/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/7, 71/2, 71/3, 80/3, 80/4, 80/5, 81/1, 82/1, 84/2, 84/3, 84/4, 84/5, 87/2, 87/3, 89/2, 89/3, 89/4, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 97/2, 100/1, 101/1, 104/2, 105/2, 106/2, 106/3, 107/1, 107/2, 108/2, 109/2, 109/3, 111/2, 112/2, 113/4, 115/1, 115/5, 115/6, 116/2, 116/3, 118/2, 119/1, 119/4 115/6, 116/2, 116/3, 118/2, 119/1, 119/4, 119/5, 119/6, 124/1, 124/2, 125/1, 125/3, 125/4, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 145/1, 145/2, 161/1, 161/2, 164/4, 164/6, 164/7, 164/8, 164/9, 164/10, 164/12, 167/1, 30/7,

9/2, 10/2, 20/2, 22/2, 22/3, 26/1, 28/1, 31/1, 32/2, 32/5, 32/6, 33/3, 33/6, 34/3, 34/4, 39/2, Flur 2: 39/4, 40/1, 40/5, 41/1, 41/3, 41/4, 42/1, 42/2, 45/1, 45/2, 51/1, 56/4, 63/6, 63/8, 63/9, 68/3, 68/4, 139/1, 139/2, 149/1, 149/2, 153/2, 153/3, 153/4, 154/1, 154/2

Flur 5: 42/1, 43/1, 43/2, 43/3, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/5, 47/6, 49/3, 49/5, 52/4, 52/5, 52/6

Flur 17: 25/5

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBL. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130), wird die Neunummerierung der o.g. Flurstücke durch Offenlegung des Kartenwerkes bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Vermessungs- und Katasteramt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.020 in der Zeit

vom 04.07.2005 bis 04.08.2005

während der Dienststunden,

gez. Rätzel Öberbürgermeisterin ' der Stadt Cottbus

> Das Dezernat Ordnung, Sicherheit, Umwelt gibt bekannt:

Tempo 20-Zone in der Friedrich-Ebert-Straße

Mit Wirkung ab 16.06.2005 wird in dem verkehrsberuhigten Geschäftsbereich Friedrich-Ebert-Straße aus Verkehrssicherheitsgründen eine Tempo 20-Zone ein-

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, sich auf diese Änderung einzustellen

Öffentliche Bekanntmachung

Veräußerung von Liegenschaften

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

a) L.-Tolstoi-Straße: Das unbebaute Grundstück

(Gemarkung Madlow, Flur 159, Flurstücke 87/2; 168) ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen. Grundstücksgröße: 577 m² 27.000,00 EUR

Mindestgebot:

b) Sielower Straße:

Bei diesem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 54, Flurstück 202) handelt es sich um eine Baulücke, welche geschlossen werden soll. Grundstücksgröße: 416 m²

Mindestgebot:

28.300,00 EUR

c) Lieberoser Straße: Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 50, Flurstück 75) liegt im Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" und ist zur Bebauung vorgesehen. Grundstücksgröße: 381 m² 55.000,00 EUR

Mindestgebot:

d) Ringstraße:

Unbebautes Grundstück (Gemarkung Madlow, Flur 158, Flurstück 166) zur Bebauung

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.99 (GVBl. Teil 1/99 S. 211), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 241, 242), erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus

- im Stadtteil Sachsendorf
 - Parkplatz Zielona-Gora-Straße/Soziokulturelle Zentrum
 - Erschließungsstraße zum Parkplatz und Soziokulturellem Zentrum (betrifft Gemarkung Sachsendorf, Flur 172, Flurstück 257 - Teilfläche)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft. Straßenbaulastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Tief- und Straßenbauamt in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.096 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, den 25.06.2005

mit einem Wohnhaus.

Grundstücksgröße: ca. 861 m² (noch zu vermessende

Teilfläche) 49.700,00 EUR

Mindestgebot: e) Haasower Weg:

Das mit einer Garage bebaute Grundstück (Gemarkung Sandow, Flur 78, Flurstück

250) ist zur Bebauung mit einem Einfamilienhaus vorgesehen.

Grundstücksgröße: 542 m²

16.400,00 EŬR Mindestgebot:

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Grundstücke zum Gebot zu veräußern.

f) Schillerstraße:

Bei diesem Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstück 155) handelt es sich um eine Baulücke, welche mit teilweise unterkellerten Nebengebäuden bebaut ist. Grundstücksgröße: 409 m² Verkehrswert: 46.000,00 EUR

g) Drebkauer Str. 67: Das Grundstück (Gemarkung

Spremberger, Vorstadt Flur 139, Flurstücke 42; 43; 131; 132) ist mit einem baufälligen Gebäude und einer Garage

Öffentliche Bekanntmachung

Ankündigung

zur geplanten Teileinziehung der Kreisstraße K 7131, Abschnitt 10 im Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Kolkwitz

Bekanntmachung des Landkreises Spree- Neiße vom 25.06.2005

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) ist beabsichtigt die Widmung einer Straße nachträglich für bestimmte Benutzerkreise zu be-

Für die Verkehrsfläche:

Kreisstraße K 7131 im Abschnitt 10 vom Netzknoten 4251 018- Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße K 7130- Station 0,000 km bis Netzknoten 4251 010- Kreuzungsbereich mit der Landesstraße L 50, Station 1,296 km- "Ströbitzer Straße" in der Ortsdurchfahrt Kolkwitz

soll folgende Beschränkung gelten:

Verbot für LKW- Verkehr (außer Lieferverkehr)

Die Teileinziehung einer Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Der Verwaltungsakt und seine Begründung, einschließlich einem Lageplan, sind im Landkreis Spree-Neiße, im Bau- und Planungsamt einzusehen (Anschrift- siehe unten).

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree- Neiße, Bau- und Planungsamt, Heinrich- Heine- Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Friese Landrat Forst, den 08.06.2005

bebaut. Grundstücksgröße: ca. 2.330 m2 (noch zu vermessende Teilfläche) Verkehrswert: 100.000,00 EUR

(F)

Kaufgebote für die Objekte a) bis g) sind mit einem Nutzungskonzept in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

> Kaufpreisgebot zu a) "L.-Tolstoi-Straße" oder Kaufpreisgebot zu b) "Sielower Straße" oder Kaufpreisgebot zu c) "Lieberoser Straße" oder Kaufpreisgebot zu d) "Ringstraße" oder Kaufpreisgebot zu e) "Haasower Weg" oder Kaupreisgebot zu f) "Schillerstraße" oder Kaupreisgebot zu g) "Drebkauer Str. 67"

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizu-

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst Amtsleiter Immobilienamt

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung von Vermessungsarbeiten

Im Auftrag der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Bauwesen, Vermessungs- und Katasteramt, führen die Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zur Vervollständigung des Gebäudebestandes in den Liegenschaftskartenwerken der Gemarkungen:

> 1. Kiekebusch 2. Groß Gaglow

Flure 1.2 Flur 1

Gallinchen

Flure 1, 2

die notwendigen Vermessungsarbeiten im Zeitraum

27. Juni 2005 bis 31. Oktober 2005

Die Ergänzung des Liegenschaftskartenwerkes wird im Rahmen des "FALKE-Projektes" - Forcierung der Einrichtung der Automatisierten Liegenschaftskarte, gefördert durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), durchgeführt.

Nach § 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 19.12.1997 (GVBl. I vom 16.01.1998 S. 2) sind die mit der Durchführung der örtlichen Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes beauftragten Personen berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Die Mitarbeiter melden sich persönlich oder durch schriftliche Mitteilung eines Termins an. Sie weisen sich durch einen Arbeitsauftrag der jeweiligen Dienststelle aus.

Die Bürger der betreffenden Gebiete werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt und um Verständnis für die Durchführung dieser Arbeiten gebeten.

Im Ergebnis der Vervollständigung des Liegenschaftskatasters wird die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) offen gelegt. Die Eigentümer können sich über die entsprechenden Veränderungen in-

gez. Karin Rätzel Cottbus, 25.06.2005 Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemarkung Tauer der Stadt Cottbus

Die SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Guido Holzhauser, Augsburger Straße 1 in 01309 Dresden, hat mit Datum vom 21. Oktober 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 2061) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Tauer in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-386 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBL I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36-720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absätze 4 und 5 SachenR-DV

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, ist ein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung - Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

3

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Im Auftrag

Kleinmachnow, 27. Mai 2005

Vogel

Nichtamtlicher Teil

IBA Projekt SeeStadt-StadtSee

Zukunftswerkstatt Cottbuser Ostsee

Vor den Toren der Stadt Cottbus, dort, wo sich heute noch der Tagebau Cottbus-Nord befindet, wird bis zum Jahr 2030 ein ca. 19 qkm großer See entstehen. Im Zusammenhang mit diesem Transformationsprozess - vom Bergbaugebiet zur Erholungslandschaft - stellen sich grundlegende Fragen an die städtebauliche und landschaftsplanerische Entwicklung der Anrainergemeinden sowie der Stadt Cottbus und ebenso für das großflächige Tagebauareal selbst.

Im Ergebnis eines 2000/2001 durchgeführten Ideenwettbewerbes liegt eine Reihe von Entwicklungsoptionen vor, die aber noch keine abgeschlossene Planung darstellen. Im vergangen Jahr haben die Stadt Cottbus sowie die Gemeinden Teichland, Neuhausen und Wiesengrund den Dialog mit den Planern und Fachleuten aus der Region sowie der IBA Fürst-Pückler-Land über die Gestaltung des Cottbuser Ostsees im Rahmen einer "Zukunftswerkstatt Cottbuser Ostsee" fortgeführt mit dem Ziel der Entwicklung eines Masterplanes für den Cottbuser Ostsee im Jahre 2030.

Ausstellung zur Masterplanung

Nach fünf Jahren Internationaler Bauausstellung, also zur Halbzeit der IBA, werden die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt sowie der 1. Entwurf des Masterplans vom 20.6. bis zum 15.07.2005 im Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, der Öffentlichkeit vorgestellt. Ziel ist die Einleitung eines offenen Informations- und Transformationsprozesses für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus und der angrenzenden Gemeinden.

Es besteht die Möglichkeit, Hinweise oder Anregungen zum 1. Entwurf in schriftlicher Form an das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung zu richten.

Ansprechpartnerin ist Ilona Kiese, Zimmer 4.058 (Telefon 0355/612-4112).

Mitteilung zum Landeswaldgesetz - Befahren des Waldes

Förster räumen den (Schilder)wald auf

Das Befahren des Waldes wurde mit § 16 des Waldgesetzes für das Land Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl Teil I Nr. 6 Seite 137 vom 21. April 2004) neu geregelt. Diese Neuregelung nimmt von der bisherigen Praxis Abstand, wonach die Forstbehörden für den Wald aller Eigentumsarten Waldfahrgenehmigungen erteilten. Nunmehr obliegt es dem jeweiligen Waldbesitzer, für sein Eigentum Gestattungen zu erteilen.

Eine zum § 16 LWaldG ergangene Rechtsverordnung zum Befahren des Waldes (Waldbefahrungsverordnung - WaldBefV) vom 03. Mai 2004 (GVBl Teil II S. 323) bestimmt hierzu Näheres.

Grundsätzlich darf Wald mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden!

Abweichend von diesem Leitbild dürfen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, Gestattungen für besondere Fälle erhalten (z.B. Versorgungsunternehmen, Angelberechtigte und Grundstückseigentümer, die ihr Grundstück nicht über öffentliche Wege erreichen können bzw. das Erreichen des Angelgewässers unzumutbar erschwert werden würde). Die Untere Forstbehörde entscheidet weiterhin über die Rechtmäßigkeit der ihr angezeigten Gestattungen und greift erforderlichenfalls ein.

Von dieser Regelung unberührt ist das Befahren des Waldes zur Bewirtschaftung, der Ausübung der Jagd sowie zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben

Für Fragen in diesem Zusammenhang sind die Forstbehörden Ansprechpartner.

Bis Ende Juli dieses Jahres werden sämtliche Schilder, die auf ein Befahrungsverbot hinweisen, durch die Untere Forstbehörde im SPN-Kreis, der Stadt Cottbus und Teilen des LDS-Kreises entfernt. Somit gilt uneingeschränkt das Befahrungsverbot des Waldes laut Gesetz.

Lediglich an Waldwegen, die besonders den Eindruck erwecken, öffentlich und somit befahrbar zu sein, werden zusätzliche Hinweisschilder bis Ende Juli 2005 angebracht. Diese sind landeseinheitlich und stehen den Unteren Forstbehörden seit Mitte Mai 2005 zur Verfügung. Diese zusätzliche Kennzeichnung des im Gesetz geregelten Befahrungsverbotes stellt somit eine Ausnahme dar.

Stellt sich für den Bürger dennoch die Frage, ob ein bestimmter Weg durch den Wald befahren werden darf, so erteilen die zuständige Kommune oder die Untere Forstbehörde Auskunft. Ebenso geben die zuständige Oberförsterei bzw. der Revierförster (Tel.-Nr. im Telefonbuch oder Internet: www.brandenburg.de/land/mluv/forsten/affpeitz) Auskunft.

Wird der Wald unberechtigt befahren, so wird dieser Verstoß von der Unteren Forstbehörde geahndet. Je nach ausgerufener Waldbrandwarnstufe reicht der finanzielle Rahmen von 30 EUR Verwarnungsgeld bis zum Höchstmaß von 20.000 EUR Bußgeld.

Für Fragen zum Landeswaldgesetz steht Forstinspektor Bernd Friedrich zur Verfügung: 035601-371-38, Fax.: 035601-371-33 E-Mail: Bernd.Friedrich@affpei.brandenburg.de

